

**Stadt  
Bad Krozingen**

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**(Bestattungsgebührenordnung)**  
**vom 25. Januar 2010**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 25. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben:

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. wer nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bestattungspflichtig ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 13. Juni 1983 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bad Krozingen, den 27.01.2010

Dr. E. Meroth  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Friedhofsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

<b>Bestattungsgebühren Stadt Bad Krozingen -Gebührenverzeichnis-</b>		
Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand Kernort u. Ortsteile	Euro (€)
<b>1.</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren:</u></b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	25,00
1.2	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	
1.2.1	Einzelfall	25,00
1.2.2	Befristete Zulassung	270,00
1.2.3	Anträge auf Umbettung von Aschenurnen	50,00
<b>2.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren:</u></b>	
<b>2.1</b>	<b>Erdbestattungen</b> für das Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Träger und Benutzung der Friedhofshalle)	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
	a) Normallage -einfachtief-	394,00
	b) Tieflage -doppeltief-	505,00
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	100,00
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	100,00
2.1.4	für die Stellung von Bestattungsordnern, Sargträgern, Blumentransport usw. je Mann	42,00
<b>2.2</b>	<b>Feuerbestattungen</b> für das Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Träger und Benutzung der Friedhofshalle)	
2.2.1	Beisetzung von Aschenurnen	102,00
2.2.2	Beisetzung von Aschenurnen in Urnennischen	102,00
2.2.3	Beisetzung von Aschenurnen im anonymen Feld	102,00
<b>2.3</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.306,00
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre)	511,00
2.3.3	Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	672,00
2.3.4	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	601,00

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand Kernort u. Ortsteile	Euro (€)
<b>2.4</b>	<b>Verleihung von Grabnutzungsrechten auf 25 Jahre</b>	
2.4.1	Einzelwahlgrab –einfachtief-	1.427,00
2.4.2	Einzelwahlgrab –doppeltief-	1.728,00
2.4.3	Doppelwahlgrab –einfachtief-	2.151,00
2.4.4	Doppelwahlgrab –doppeltief-	2.754,00
<b>2.5</b>	<b>Verleihung von Grabnutzungsrechten auf 20 Jahre</b>	
2.5.1	Urnenwahlgrab	749,00
2.5.2	Urnennischen	657,00
<b>2.6</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes</b>	
2.6.1	a) für die Dauer von 25 Jahren	wie 2.4
2.6.2	b) für die Dauer von 20 Jahren	wie 2.5
2.6.3	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anlässlich einer Beisetzung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (Nutzungsdauerverlängerung), angefangene Jahre werden voll berechnet.	
<b>2.7</b>	<b>Benutzung der Friedhofshalle</b>	
2.7.1	Sargaufbahrung in Leichenzelle ohne Trauerfeier	66,00
2.7.2	Sargaufbahrung in Leichenzelle mit Trauerfeier	195,00
2.7.3	Trauerfeier in der Einsegnungshalle (ohne Sargaufbahrung)	165,00
2.7.4	Nutzung des Abschiedsraumes	35,00
<b>2.8</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.8.1	für die Umbettung einer Aschurne oder Gebeine je Hilfskraft und angefangene Stunde	28,00
2.8.2	Entfernen von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen je Hilfskraft und angefangene Stunde	28,00
<b>2.9</b>	<b>Zuschlag zu den jeweiligen Benutzungsgebühren für Auswärtige</b>	
	Als Auswärtiger gilt nicht der auswärts wohnende, überlebende Ehegatte eines in Bad Krozingen bestatteten Einwohners. Als Auswärtige gelten ferner nicht Personen, die ihre Wohnung in Bad Krozingen wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder Krankenhaus (Pflegefall) aufgegeben haben. Vom Auswärtigenzuschlag ausgenommen bleiben die unter 2.3.2 genannten Gebühren. Für die Überlassung eines Reihengrabes oder die Einräumung eines Grabnutzungsrechtes wird zu den Gebühren nach Ziff. 2.3., 2.4 u. 2.5 ein Zuschlag für die Grabanlage erhoben in Höhe von	15%